

49

2014-03-10/2206

Bearbeiter/in: Herr Borchardt

E-Mail: dborchardt@schwerin.de

01

Herrn Czerwonka

## DS 01850/2014 - Kindertagesstättenbedarfsplan

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, die 14. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes auf der Grundlage von kleinräumigen, regionalisierten Bevölkerungsentwicklungsprognosen vorzunehmen und hieraus

- stadtteilbezogene Bedarfsanalysen
- Gegenüberstellung von Bedarfen und Angeboten
- stadtteilbezogene Anpassungsstrategien, die den Einwohnerentwicklungen in der für die Kindertagesbetreuung altersrelevanten Gruppen der 0- bis unter 11-jährigen entsprechen, ableiten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

### 1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

In der 12. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung wurde u.a. festgelegt, dass das gesamte Stadtgebiet als Einzugsgebiet für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen festgelegt wird. Der Beschlussvorschlag des Antrages soll hierüber hinausgehen.

Die Landeshauptstadt Schwerin verfügt in der Kindertagesbetreuung über eine hervorragende Infrastruktur und erfüllt damit den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. In 46 Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege werden insgesamt 6.650 Betreuungsplätze angeboten (Stand 31.12.2013).

In der Landeshauptstadt sind mehr als 30 Einrichtungen grundsaniert bzw. neu gebaut worden. Die bestehende Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen in der Landeshauptstadt Schwerin kann bedient werden. Die Träger der Betreuungseinrichtungen haben im Laufe der Jahre ihr spezifisches Profil herausgearbeitet und ermöglichen den Eltern so, ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Angebot zu wählen. Sei es das besondere zugrunde liegende pädagogische Konzept, sei es die Konfessionsgebundenheit einzelner Träger. Diese Angebote werden über das gesamte Stadtgebiet in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern sehr gut angenommen und führen zu einer Auslastung der Kindertageseinrichtungen. Sollte ein über das bestehende Angebot hinausgehender Bedarf festgestellt werden, so kann dieser unter Berücksichtigung der vorhandenen spezifischen Angebote im Sozialraum Landeshauptstadt Schwerin umgesetzt werden. Soweit Anpassungen bzw. Ergänzungen notwendig wurden, sind diese auch mit Blick auf die konkrete sozialräumliche Situation vorgenommen worden.

Die Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes bei der Erstellung der Kindertagesstättenbedarfsplanung hat sich aus den dargelegten Gründen positiv bewährt.

Inhaltlich wird sich die 13. Fortschreibung mit der Thematik familienfreundliche Öffnungszeiten und Kapazitäten in wachsenden Stadtteilen auseinandersetzen und konkrete Maßnahmen in Abstimmung mit den Trägern von Kindertagesstätten aufzeigen.

## 2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

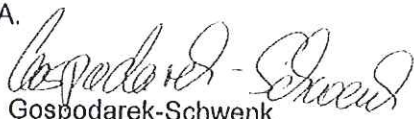
- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept  
Die HSK- Maßnahme 49.1-7 ist aufgrund der Vorgaben der Kindertagesstättenbedarfsplanung nicht umsetzbar.
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)  
keine Angaben
- Kostendarstellung für die Folgejahre  
keine Angaben

## 3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Die 13. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung (12. Fortschreibung – Beschluss der StV am 17.06.2013) kann einen kleinräumigeren Stadtteilbezug unter den unter 1. genannten Rahmenbedingungen eingeschränkt berücksichtigen.

Der Stelleninhaber für Jugendhilfeplanung wird zum 31.08.2014 in die Passivphase der Altersteilzeit eintreten. Der Zeitpunkt, zu dem eine Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung vorgelegt werden kann, hängt von der Wiederbesetzung der Stelle und der Frage, wie schnell sich der neue Stelleninhaber/in in die Thematik einarbeiten kann, ab.

i. A.

  
C. Gospodarek-Schwenk